

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 50 Abs. 5 S. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 222)

hier: Möglichkeit der Einrichtung einer Übermittlungssperre gem. § 50 Abs. 5 S. 2 BMG

Nach § 50 Abs. 1 - 2 BMG ist es zulässig, dass die Meldebehörde Dritten bestimmte Daten übermittelt.

Entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 1 S. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiename, Vorname unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, derzeitige Anschrift, bei Verstorbenen der Hinweis auf den Tod) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde gem. § 50 Abs. 2 S. 1 BMG Auskunft erteilen über Familiename, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Laut § 50 Abs. 5 S. 1 BMG können betroffene Personen der Übermittlung ihrer Daten in den vorgenannten Fällen widersprechen. Betroffene Personen, die der Datenübermittlung widersprechen wollen, sind gem. § 50 Abs. 5 S. 2 BMG dazu berechtigt, gegenüber der Meldebehörde unentgeltlich eine Übermittlungssperre einzurichten. Nach Einrichtung der Übermittlungssperre unterbleibt die oben aufgezeigte Datenübermittlung an Dritte.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 10.09.2026

Nico Schulz
Bürgermeister

